

12. Verfassung des Saarlandes (SaarlVerf)

Inhalt, 2. Hauptteil 2.+4. Abschnitt Art. 63-99 SaarlVerf 12

Vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077)

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1798). - Geändert durch Gesetze Nr. 263 vom 10. Juli 1951 (Amtsbl. S. 984), Nr. 373 vom 10. April 1953 (Amtsbl. S. 290), Nr. 548 vom 20. Dezember 1956 (Amtsbl. S.1657), Nr. 640 vom 1. Juli 1958 (Amtsbl. S. 735), Nr. 701 vom 9. Februar 1960 (Amtsbl. S. 153), Nr. 723 vom 29. September 1960 (Amtsbl. S. 759), Nr. 753 vom 28. Februar 1962 (Amtsbl. S. 231), Nr. 810 vom 23. Februar 1965 (Amtsbl. S. 189), Nr. 814 vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 413), Nr. 884 vom 9. Juli 1969 (Amtsbl. S. 449), Nr. 885 vom 9. Juli 1969 (Amtsbl. S. 449), Nr. 891 vom 5. November 1969 (Amtsbl. S. 765), Nr. 909 vom 8. April 1970 (Amtsbl. S. 377), Nr. 1004 vom 6. November 1974 (Amtsbl. S. 978), Nr. 1102 vom 4. Juli 1979 (Amtsbl. S. 650), Nr. 1182 vom 25. Januar 1985 (Amtsbl. S. 105), Nr. 1183 vom 25. Januar 1985 (Amtsbl. S. 106), Nr. 1251 vom 25. Oktober 1989 (Amtsbl. S. 1570), Nr. 1286 vom 26. Februar 1992 (Amtsbl. S. 441), Nr. 1310 vom 9. Juni 1993 (Amtsbl. S. 626), Nr. 1366 vom 27. März 1996 (Amtsbl. S. 422), Nr. 1438 vom 25. August 1999 (Amtsbl. S. 1318) und Nr. 1478 vom 5. September 2001 (Amtsbl. S. 1630).

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Erster Hauptteil: Grundrechte und Grundpflichten

1. Abschnitt: Die Einzelperson (Art. 1-21)
2. Abschnitt: Ehe und Familie (Art. 22-25)
3. Abschnitt: Erziehung, Unterricht, Volksbildung, Kulturpflege, Sport (Art. 26-34 a)
4. Abschnitt: Kirchen und Religionsgemeinschaften (Art. 35-42)
5. Abschnitt: Wirtschafts- und Sozialordnung (Art. 43-59)
6. Abschnitt: Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Tierschutz (Art. 59a)

Zweiter Hauptteil: Aufgaben und Aufbau des Staates

1. Abschnitt: Grundlagen (Art. 60-62)
2. Abschnitt: Wahlen und Volksabstimmungen (Art. 63-64)
3. Abschnitt: Organe des Volkswillens (Art. 65-97)
 1. Kapitel. Der Landtag (Art. 65-85)
 2. Kapitel. Die Landesregierung (Art. 86-95)
 3. Kapitel. Der Verfassungsgerichtshof (Art. 96-97)
4. Abschnitt: Die Gesetzgebung (Art. 98-104)
5. Abschnitt: Das Finanzwesen (Art. 105-108)
6. Abschnitt: Rechtspflege (Art. 109-111)
7. Abschnitt: Verwaltung und Beamte (Art. 112-116)
8. Abschnitt: Kommunale Selbstverwaltung (Art. 117-128)

Dritter Hauptteil: Schluß- und Übergangsbestimmungen (Art. 129-133)

Erster Hauptteil (*hier nicht wiedergegeben*)

Zweiter Hauptteil

1. Abschnitt: Grundlagen (Art. 60-62)
(*hier nicht wiedergegeben*)

2. Abschnitt: Wahlen und Volksabstimmungen

Artikel 63

(1) Wahlen und Volksentscheide sind allgemein, gleich, unmittelbar, geheim und frei.

(2) Der Tag der Stimmabgabe muß ein Sonntag oder ein öffentlicher Ruhetag sein.

Artikel 64

¹Stimmberechtigt sind alle über 18 Jahre alten Deutschen, die im Saarland ihren Wohnsitz haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. ²In Gemeinden und Gemeindeverbänden sind bei Wahlen auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar sowie bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden stimmberechtigt.

3. Abschnitt (*hier nicht wiedergegeben*)

4. Abschnitt: Die Gesetzgebung

Artikel 98

Die Gesetzesvorlagen werden vom Ministerpräsidenten namens der Landesregierung, von einem Mitglied des Landtages oder einer Fraktion eingebracht.

Artikel 99

(1) ¹Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. ²Ein Volksbegehren ist nur auf Gebieten zulässig, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen. ³Über finanzwirksame Gesetze, insbesondere Gesetze über Abgaben, Besoldung, Staatsleistungen und den Staatshaushalt, finden Volksbegehren nicht statt.

(2) ¹Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zu Grunde liegen. ²Es ist einzuleiten, wenn fünftausend Stimmberechtigte es beantragen. ³Das Volksbegehren ist zustandegekommen, wenn es von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unterstützt wird.

(3) ¹Über Zulässigkeit und Zustandekommen des Volksbegehrens entscheidet die Landesregierung. ²Gegen ihre Entscheidungen kann der Verfassungsgerichtshof angerufen werden.

(4) Das Volksbegehren ist von der Landesregierung unter Darlegung ihres Standpunktes unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten.

Artikel 100

(1) ¹Entspricht der Landtag binnen drei Monaten dem Volksbegehren nicht, so ist innerhalb von weiteren drei Monaten ein Volksentscheid herbeizuführen. ²Tritt während des Laufes dieser Fristen ein neuer Landtag zusammen, so beginnen beide Fristen neu zu laufen.

(2) ¹Der dem Volk zur Entscheidung vorgelegte Gesetzentwurf ist mit einer Stellungnahme der Landesregierung zu begleiten, die bündig und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller wie die Auffassung der Landesregierung über den Gegenstand darlegt. ²Der Landtag kann einen eigenen Gesetzentwurf dem Volk zur Entscheidung mit vorlegen.

(3) Das Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn ihm mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.

(4) Über ein Volksbegehren, das auf Änderung der Verfassung gerichtet ist, findet ein Volksentscheid nicht statt.

Artikel 101

(1) ¹Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt. ²Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

(2) Die Änderung darf den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates nicht widersprechen.

(3) Bestehen Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel, ob ein verfassungsänderndes Gesetz oder die Vorlage eines solchen den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates widerspricht, so entscheidet der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Landesregierung, des Landtages, von fünf Abgeordneten oder einer Fraktion.

Artikel 102

¹Der Ministerpräsident hat die im verfassungsmäßigen Verfahren beschlossenen Gesetze mit den zuständigen Ministern auszufertigen und im Amtsblatt des Saarlandes zu verkünden. ²Verfassungsändernde Gesetze sind vom Ministerpräsidenten und allen Ministern auszufertigen.

Artikel 103

Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Artikel 104

(1) ¹Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen kann nur durch Gesetz erteilt werden. ²Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. ³Die Rechtsgrundlage sowie die Stelle, welche die Verordnung erläßt, sind in der Verordnung anzugeben. ⁴Ist durch Gesetz vorgesehen, daß die Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zu ihrer Übertragung einer Rechtsverordnung.

(2) ¹Rechtsverordnungen sind von der Stelle, die sie erlassen hat, auszufertigen und im Amtsblatt des Saarlandes zu verkünden, wenn das Gesetz nicht eine andere Form der Veröffentlichung vorsieht. ²Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.